

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Hausanschrift

[Redacted address information]

Internet

www.kreis-coesfeld.de

Datum

26.07.2023

Stellungnahme des Kreises Coesfeld zur Änderung des Landesentwicklungsplans - Erneuerbare Energien

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 02.06.2023 beschlossenen Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) nimmt der Kreis Coesfeld im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG), § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) – vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Coesfeld am 27. September – wie folgt Stellung:

Die von der Landesregierung initiierte Änderung des LEP NRW soll u. a. zu einer Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zur Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes und des Landes führen. Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat der Bundesgesetzgeber daher festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen. Auch der Kreis Coesfeld sieht den Ausbau der erneuerbaren Energien als wichtige Säule zur Erreichung der Klimaschutzziele.

Der Kreis Coesfeld schließt sich, auch in Abstimmung mit den übrigen Münsterlandkreisen Borken, Steinfurt und Warendorf, **der hier nochmals beigefügten Stellungnahme des Regionalrates Münster vom 10.07.2023 einschließlich der zugehörigen Synopse vollumfänglich an.**

Darüber hinaus werden nachfolgend noch einige raumspezifische Ergänzungen vorgenommen:

Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Die Stellungnahme des Regionalrates zum Thema Windenergienutzung in Waldbereichen wird sehr begrüßt. Die Kommunen im Münsterland sind bis auf einige wenige Ausnahmen

„waldarm“. Der Erhalt und die Entwicklung von Waldflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Wirtschaftskraft für Umwelt und Mensch sowie als Erholungsraum wird damit umso bedeutsamer. Die Öffnung der Nutzung von „Nadelwaldflächen“ für den Bau von Windenergieanlagen muss mindestens eine Einzelfallbetrachtung unter Einbeziehung der wichtigen raumbezogenen Waldfunktionen erlauben.

Beispielsweise im Südwesten des Kreisgebietes Coesfeld sowie im Süden des Kreisgebietes Borken sind zwar Teile der Waldkulisse der Hohen Mark durch Kiefernwälder geprägt, diese übernehmen allerdings als Teil des Naturparks „Hohe Mark“ wesentliche Erholungsfunktionen auch für die Bewohnerinnen und Bewohner im Randbereich zum Ruhrgebiet. Es ist bereits erkennbar, dass mit der Regelung die wenigen flächig zusammenhängenden und unzerschnittenen Waldflächen im Übergang des eher waldarmen Münsterlandes zum industriegeprägten Ruhrgebiet technisch durch Windenergieanlagen überprägt und zerschnitten werden.

Zu Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

Die Kommunen im Kreis Coesfeld sowie im gesamten Münsterland weisen bis auf wenige Ausnahmen weniger als 20 % Waldfläche auf. Die wenigen Waldflächen haben daher eine besondere Bedeutung z. B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Erholungsraum und in der bäuerlichen Kulturlandschaft auch als ein Wirtschaftszweig der Landwirtschaft.

Gerade bei Kommunen, wie z. B. der Stadt Olfen, die leicht über der 20 %-Grenze liegen, sollten im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen darüber entschieden werden können, ob noch Waldflächen für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden sollen oder auch nicht. Insbesondere der vorliegende Entwurf zur Änderung des Regionalplans Münsterland zeigt, dass die Erreichung der über das Windflächenbedarfsgesetz des Bundes festgelegten Flächenziele im Münsterland auch ohne die Inanspruchnahme des Waldes erreicht werden können.

Daher wird ausdrücklich die Forderung des Regionalrates unterstützt, dass in Regionen, in denen der Flächenbeitragswert ohne die Inanspruchnahme von Waldbereichen gewährleistet werden kann, der Verzicht auf eine weitere Waldinanspruchnahme als „Ziel“ in den LEP aufgenommen werden sollte.

Zu Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Auch zu dieser Thematik werden die Ausführungen aus der Stellungnahme des Regionalrats ausdrücklich begrüßt. Eine generelle Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur ist in Regionen, in denen der Flächenbeitragswert auch ohne dessen Inanspruchnahme eingehalten werden kann, zu unterbinden.

Zu Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Nach dem Grundsatz 10.2-9 im LEP-Entwurf sind „geeignete“ Windenergiestandorte und „geeignete“ kommunale Planungen zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Nach den weiteren Ausführungen sind bislang nicht genutzte kommunale Flächenplanungen mit Abständen unter 400 m zu Wohnbebauungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Der einzuhaltende Abstand zu Wohnbebauungen ist auf Grund der sich laufend ändernden Anlagentechnik und der Gesetzgebung aber dynamisch. Derzeit wird sich die formulierte 400 m-Anforderung aus der aktuellen bundesrechtlichen Festlegung 2H in § 249 Abs. 10 BauGB und der derzeitigen Anlagentechnik ergeben. Daher ist ein fester Mindestabstand zu Wohnbebauungen nicht angebracht. Ein dynamischer Mindestabstand hingegen wird dem

technischen Fortschritt und einer Einzelfallbetrachtung eher gerecht. Einerseits ist die Berücksichtigung kommunaler Bauleitplanung ausdrücklich zu begrüßen. Andererseits entsteht durch die Ausführungen im LEP-Entwurf ein Widerspruch zwischen einem Grundsatz im LEP zu den derzeit geplanten Windenergiebereichen im Regionalplan Münsterland. Dieser Widerspruch könnte in der weiteren Begründung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte des WindBG und der sich daraus ergebenden neuen Rechtsfolge erhebliche Rechtsunsicherheiten aufwerfen. **Die Ausführungen und Begründungen zu „geeigneten“ kommunalen Planungen sollten deshalb überarbeitet werden.** Im Falle von Ablehnungen von WEA können für den Kreis als zuständige Genehmigungsbehörde aus den o. g. Gründen erhebliche Haftungsrisiken entstehen. Zuständig für die Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen bis zur Feststellung der Flächenbeitragswerte sind nach § 36 LPlG NRW dabei die Bezirksregierungen. Der Kreis Coesfeld beteiligt deshalb das zuständige Dezernat der Bezirksregierung bei allen beantragten WEA außerhalb der uns derzeit bekannten zukünftigen Windenergiebereiche. Zum Zeitpunkt der Feststellung der Flächenbeitragswerte und Eintritt der neuen Rechtsfolge der Wind-an-Land-Gesetzgebung sind dann alle WEA außerhalb der Windenergiebereiche planungsrechtlich unzulässig und von den Genehmigungsbehörden abzulehnen. Die skizzierte Rechtsunsicherheit und die Haftungsrisiken sowohl für die Bezirksregierung im Übergangszeitraum als auch für die Genehmigungsbehörden mit der neuen Rechtsfolge sind nach unserer Einschätzung vergleichbar zu den Ablehnungen auf der Grundlage bisheriger Flächennutzungspläne und der dazu entwickelten Rechtsprechung.

Im Rahmen der Diskussion in den letzten Monaten zum Verbleib der Zuständigkeit von Genehmigungsverfahren für WEA bei den Münsterlandkreisen sind wir für das Ziel eingetreten, den im Rahmen der Energiewende und -sicherheit erforderlichen Windenergieausbau zu ermöglichen. **Dies wird bei anhaltender Rechts- und damit Investitionsunsicherheit als gefährdet angesehen.**

Dabei tritt der Kreis Coesfeld ausdrücklich für einen Mittelweg ein, der einerseits dem berechtigten Interesse nach einem deutlichen Ausbau der erneuerbaren Energien gerecht wird, aber andererseits auch nicht dazu führt, dass die damit verbundenen Konflikte aufgrund einer weit überdurchschnittlichen Aus- und Neubauquote im Münsterland überwiegend hier ausgefochten werden müssen. **Falls erforderlich sollte in den laufenden Raumordnungsplanänderungsverfahren die für weitere Klärungen zusätzliche Zeit eingeräumt und ggf. erst dann steuernd eingegriffen werden.**

Zu Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Die Überprüfung sollte in einem Turnus erfolgen, der eine wirkungsvolle Anpassung von Maßnahmen /Windenergiebereichen zur Erreichung der Klimaschutzziele sicherstellt.

Zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Für die Umsetzung der Flächenbeitragswerte und die gleichzeitige Steuerung zukünftiger WEA ist im aktuellen LEP-Entwurf das Ziel 10.2-13 aufgeführt, auch während des Übergangszeitraums bis zu den neuen Regionalplänen dem Zubau außerhalb der zukünftigen Windenergiebereiche zu begegnen. Das Münsterland ist mit mehr als 1.000 WEA im Betrieb eine Vorreiterregion beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Zahlen des möglichen Zubaus verdeutlichen, dass ein ungesteuerter Ausbau erhebliche Konflikte verursachen und den Freiraum überfrachten würde. Es wäre mit einem erheblichen Akzeptanzverlust in der Bevölkerung, ei-

ner drastischen Veränderung des Landschaftsbildes und artenschutzrechtlichen Auswirkungen zu rechnen. Immer schwieriger würde es, Flächen zur Umsetzung z. B. für Artenhilfsprogramme zu finden.

Die Regelungen für den Übergangszeitraum des LEPs sind für den Kreis Coesfeld kaum anwendbar, da derzeit mehr Planungen außerhalb der vorgesehenen Windenergiegebiete verfolgt werden, als in den Windenergiegebieten selbst. Mit den privilegierten Vorhaben in Summe mit den zukünftigen Windenergiegebieten wird ein Vielfaches der zu erwartenden Quote erfüllt.

Die derzeit ungesteuerte Planung von WEA sollte insgesamt planerisch abgewogen und raumordnerisch gesichert werden. Dies sollte in enger Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde, den Kreisen und Kommunen erfolgen. Dann ergänzen diese zusätzlichen Bereiche die derzeit in Planung befindlichen Windenergiegebiete sinnvoll, ungeeignete Standorte könnten in einer Gesamtabwägung jedoch auch ausgeschlossen werden. Mit den vorgeschlagenen Einzelfalllösungen werden die derzeitigen Probleme nicht lösbar sein.

Andererseits hätte eine kurzfristige übergangsweise Zurückstellung aller WEA durch die Bezirksregierung außerhalb der zukünftigen Windenergiebereiche des Regionalplans erhebliche Auswirkungen, da der Großteil der o. g. Anlagen betroffen wäre. Nach Feststellung der Flächenbeitragswerte und der dann neuen Rechtsfolge, sind diese Anlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen und könnten nur noch nach kommunalen Bauleitplanungen zugelassen werden.

Es besteht auch erhebliche Rechtsunsicherheit zum landesplanerischen „Sicherungsinstrument“. Eine Untersagung von raumbedeutsamen Vorhaben liegt nach dem Wortlaut § 12 ROG i. V. m. § 36 LPlG NRW im Ermessen der zuständigen Raumordnungsbehörde. Nach der Formulierung im Ziel 10.2-13 „soll“ jedoch einem raumbedeutsamen Zubau begegnet werden. Außerhalb zukünftiger Windenergiebereiche widerspricht demnach ein Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel. Da durch die neue Rechtsfolge der Wind-an-Land-Gesetzgebung aber keine direkte gesetzliche Ausschlusswirkung mehr greift, könnte die Begründung für eine raumplanerische Sicherung grundsätzlich Schwierigkeiten bereiten. Auch ist die Rolle, die dabei den Kommunen zukommt, völlig offen. Mit den Beschlüssen der Räte könnte in den Kommunen bereits der planerische Wille, den Außenbereich für WEA planungsrechtlich zu öffnen – zumindest für die Übergangszeit bis zur Feststellung der Flächenbeitragswerte und der neuen Rechtsfolgen der Wind-an-Land-Gesetzgebung – formuliert sein. **Vermieden werden sollte eine Situation, in der Kommunen bis zur neuen Rechtsfolge in einzelne Genehmigungsverfahren und Anlagen bezogen „lenkend“ eingreifen können, um nur bestimmte WEA zuzulassen.** Eine solche Steuerungsfunktion dürfte ergänzend zu den zukünftigen Windenergiebereichen den Kommunen nur durch Bauleitplanung im Rahmen ihrer Planungshoheit eröffnet sein.

Eine Untersagung von WEA im Übergangszeitraum wirft auch in Bezug auf die konkreten Ausbauziele im EEG für WEA an Land Fragen auf: Bis 2030 soll die installierte elektrische Leistung der Windenergie von aktuell 58 Gigawatt auf 115 Gigawatt bundesweit verdoppelt werden. Die Landesregierung will bis zum Ende der Legislaturperiode 1.000 WEA genehmigen. Bei einer „engen“ Auslegung raumordnungsrechtlicher Sicherung werden diese Ausbauziele nach bisherigen Erkenntnissen voraussichtlich nicht erreicht werden können. Denn in einem Großteil der zukünftigen Windenergiebereiche sind bereits Anlagen mit längeren „Restlaufzeiten“

errichtet. Ausschließlich mit Repowering von WEA innerhalb dieser Flächen sind die erforderlichen Ausbauziele der Windenergie deshalb derzeit gefährdet. Erst zu einem späteren Zeitpunkt können alle älteren und deutlich leistungsschwächeren WEA abgebaut und ersetzt werden, um dann die Ausbauziele im EEG möglicherweise tatsächlich zu erreichen.

Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

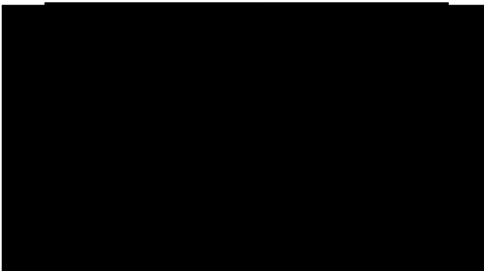
Ausdrücklich unterstützen der Kreis Coesfeld sowie die übrigen Münsterlandkreise die Ausführungen und Forderungen des Regionalrates zu den Zielen und Grundsätzen zur raumbedeutsamen Solarenergienutzung.

Das Münsterland weist bereits heute sehr hohe Raumnutzungskonkurrenzen auf, die insbesondere durch die hier erkennbare Abkehr der vorsorgenden flächenschonenden Steuerung erheblich verschärft wird. Hinweis: Es gilt auch in die Bewertung mit aufzunehmen, dass gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB Agri-PV-Anlagen bis zu einer Größenordnung von 2,5 ha privilegiert sind.

Ein weiterer deutlicher Zubau an Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird zur Erreichung der Klimaschutzziele unumgänglich sein und muss parallel zum weiteren Zubau an Aufdach-PV-Anlagen und PV-Anlagen auf gewerblichen Flächen erfolgen. Dieser Zubau muss aber maßvoll erfolgen – die Inanspruchnahme des Freiraums darf nur im notwendigen Ausmaß und gesteuert erfolgen, um die vielfältigen Ansprüche an den Freiraum in Einklang zu bringen und die hohe Flächenkonkurrenz hier im Münsterland nicht noch weiter zu verschärfen. Hierzu ist eine klare Zielformulierung im LEP unerlässlich. Der Kreis Coesfeld hat hierzu in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und weiterer Träger öffentlicher Belange insbesondere aus der Landwirtschaft einen Leitfaden zur kommunalen Steuerung von PV-Freiflächenanlagen erarbeitet, der basierend auf einem Kriteriengerüst eine Abwägungshilfe für die kommunale planerische Steuerung darstellt. Ebenfalls wurde eine Flächenanalyse durchgeführt, wonach zur Erreichung einer Klimaneutralität bis 2040 ein Zubau von PV-Freiflächenanlagen auf einer Fläche von rund 1.000 ha erforderlich sein wird. Da der Kreis Coesfeld über 1.384 ha an nach BauGB privilegierten Flächen und einer EEG-Gebietskulisse von 8.464 ha verfügt, **erscheint eine weitere Ausweitung der Flächenkulisse unter Einbeziehung aller für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen als deutlich zu weitgehend.**

Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken bitte ich im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:
Stellungnahme des Regionalrats vom 10.07.2023 nebst Anlage